

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom, mit der ein Schongebiet zur Sicherung der Wasserversorgung und zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen des Wasserverbandes Köflach – Voitsberg bestimmt wird

Auf Grund des § 34 Abs. 2 Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung BGBl. I Nr. 123/2006, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Zur Sicherung der Wasserversorgung und zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen des Wasserverbandes Köflach – Voitsberg wird in der Gemeinde ein Schongebiet bestimmt.

§ 2

Schongebietsgrenzen

(1) Engeres Schongebiet für die Buchwaldquellen:

Ausgehend von der Kote 1379 am Südrand des Schongebiets verläuft die Grenze zunächst kurz dem Hochbundsschuhweg entlang nach Westen und folgt dann der südöstlichen Grenze des Gst. Nr. 36/6, KG Salla, nach Nordosten. Danach folgt sie der nordöstlichen Grenze des Gst. Nr. 38/4, KG Salla, nach Nordwesten, bis sie den Brandkogelbach kreuzt. Diesem entlang folgt sie etwa 1,5 km bis zur Südgrenze des Gst. Nr. 213, KG Salla, und dieser entlang nach Osten. Danach führt sie entlang der Ostgrenze des Gst. Nr. 505/2 nach Süden. Von der Ostecke dieses Grundstücks verläuft die Grenze in gerader Linie zur Nordwestecke des Gst. Nr. 502/2, KG Salla, und dessen Westgrenze entlang bis zu einem Forstweg. Auf diesem führt die Grenze nach Südwesten bis zur Einmündung in den Hochbundsschuhweg und auf diesem nach Westen bis zur Kote 137, dem Ausgangspunkt.

(2) Engeres Schongebiet für die Almbrückenquelle, die Plosquellen I und II sowie die Sallaquelle:

Ausgehend von der Stelle, wo der Brandkogelbach in den Sallabach mündet, folgt die Grenze dem Sallabach etwa 300 m nach Westen und führt dann entlang der Ostgrenze des Gst. Nr. 185/1, KG Salla, nach Norden zum Lederwinkelbach, dem sie etwa 1,5 km nach Westen folgt. Nachdem dieser Bach zum zweiten Mal die B77 kreuzt, verläuft nun die Grenze der B77 entlang nach Süden bzw. Westen bis zur Westgrenze des Gst. Nr. 41, KG Salla, der sie nach Süden bis zur Einmündung des Farbenbaches in den Sallabach folgt. Entlang des Farbenbaches führt sie nun 1 km nach Süden und dann einem unbenannten Gerinne folgend nach Südosten, wo dieses Gerinne eine Forststraße kreuzt. Entlang dieser Forststraße führt nun diese Grenze nach Norden bzw. Nordwesten und nördlich der Kote 1421 wieder nach Süden. Schließlich folgt sie der Südwestgrenze des Gst. Nr. 505/1, KG Salla, nach Südosten bis zum Brandkogelbach. Diesem folgt sie wenige Meter nach Nordosten, bis er eine Forststraße kreuzt. Entlang dieser Forststraße führt die Grenze nun nach Nordosten und geht bei einem Jagdhaus in einen Weg über, der wiederum nach Nordosten zur B77 und damit zum Ausgangspunkt führt.

(3) Engeres Schongebiet für die Stiegljörgquelle:

Ausgehend von der Stelle, wo die Westecke des Gst. Nr. 587, KG Scherzberg, auf die Südwestgrenze des Gst. Nr. 686, KG Scherzberg, trifft, führt die Grenze entlang den Nordostgrenzen der Gst. Nr. 636/1, 637/1, 683 und 685 und sodann entlang der östlichen Grenze des Gst. Nr. 820/1, alle KG Scherzberg, nach Süden bis zum Kohlbach. Diesem entlang führt die Grenze flussaufwärts bis etwa auf Höhe „Zenzbauer“, und von dort den Zubringern folgend nach Norden und Nordosten, und folgt dann der Südostgrenze des Gst. Nr. 587, KG Scherzberg, zum Ausgangspunkt.

(4) Weiteres Schongebiet:

Ausgehend etwa 200 m westlich von der Kote 1379 am Südrand des Schongebiets verläuft die Grenze auf einem Karrenweg nach Nordwesten bis etwa 300 m nördlich des Soldatenhauses. Dort wendet sich der Weg und somit auch die Grenze nach Südwesten bis zum Brandkogel (Kote 1648). Von hier führt die Grenze auf diesem Weg weiter nach Südwesten bis zum Alten Almhaus. Nun führt die Grenze entlang der Straße „Weg zum Alten Almhaus“ nach Norden, an der Kote 1599 vorbei, bis zum Gaberl (Kote 1547). Von hier geht sie weiter nach Norden auf dem Plankogelweg bis

zum Plankogel (Kote 1598). Weiter führt die Grenze auf einem Weg nach Osten bzw. Nordosten und über eine Kehre zur B77 und folgt dieser zunächst nach Nordosten, dann Südosten, und wechselt nordwestlich vom „Töllerer“ auf die Wiedernalmstraße nach Südosten. Nach etwa 150 m mündet in diese Straße ein Karrenweg, dem die Grenze nach Norden bis zum Ofnerkogel (Kote 1666) folgt. Hier wendet sie sich nach Nordosten und führt entlang eines Weges zum Scherzberg (Kote 1624) und weiter, bis sich der Weg nach Norden wendet. Hier führt die Grenze entlang der nördlichen Grenzen der Gst. Nr. 485, 486 und 480/2, alle KG Scherzberg, nach Osten, bis der Klausbach erreicht wird. Diesem folgt die Grenze etwa 1 km nach Nordosten bis zur östlichen Grenze des Gst. Nr. 480/8, KG Scherzberg. Dieser östlichen Grenze folgt sie in einer geraden Linie bis zum Gst. Nr. 1012/1, KG Scherzberg, dem sie nach Südwesten bis zur Kote 1336 folgt. Ab hier verläuft die Grenze entlang der nordöstlichen, dann südöstlichen Grenze des Gst. Nr. 587, KG Scherzberg, die auf einen Zubringer des Kohlbachs trifft. Diesem Zubringer entlang führt sie nun nach Südwesten und Süden bis zum Kohlbach und diesem entlang flussabwärts nach Südosten, bis dieser auf die B77 trifft. Von hier führt sie der B77 entlang etwa 1,5 km nach Südwesten bis zum Brandkogelbach, dem entlang sie nun nach Süden bzw. Südwesten folgt, bis er eine Forstraße kreuzt. Entlang dieser Forstraße führt die Grenze nun nach Nordosten und geht bei einem Jagdhaus in einen Weg über, der in nordöstlicher Richtung zur B77 führt. Nun folgt die Grenze etwa 300 m dem Sallabach nach Westen und führt dann entlang der Ostgrenze des Gst. Nr. 182/1, KG Salla, nach Norden zum Lederwinkelbach, dem sie etwa 1,5 km nach Nordwesten bzw. Westen folgt. Nachdem dieser Bach zum zweiten Mal die B77 kreuzt, verläuft nun die Grenze der B77 entlang nach Süden bzw. Westen bis zur Westgrenze des Gst. Nr. 41, KG Salla, der sie nach Süden bis zur Einmündung des Farbenbaches in den Sallabach folgt. Entlang des Farbenbaches führt sie nun 1 km nach Süden und dann einem unbenannten Gerinne folgend nach Südosten, wo dieses Gerinne eine Forstraße kreuzt. Entlang dieser Forstraße führt nun diese Grenze nach Norden bzw. Nordwesten und nördlich der Kote 1421 wieder nach Süden. Schließlich folgt sie der Südwestgrenze des Gst. Nr. 505/1, KG Salla, nach Südosten bis zum Brandkogelbach. Entlang dieses Baches führt sie nun nach Westen bzw. Südwesten, ehe sie der Nordostgrenze des Gst. Nr. 38/4, KG Salla, nach Südosten folgt. Schließlich führt sie über die südöstliche Grenze des Gst. Nr. 36/6, KG Salla, zurück zum Ausgangspunkt.

§ 3

Abgrenzung zu Weg- und Gewässerflächen

Soweit in § 2 Straßen, Wege, Brücken und Wasserläufe als Grenzen angeführt sind, liegen die zugehörigen Flächen außerhalb des Schongebietes.

§ 4

Unzulässige Maßnahmen und Tätigkeiten sowie Maßnahmen, die nur auf bestimmte Weise zulässig sind

(1) In den engeren Schongebieten (§ 2 Abs. 1, 2, 3) sind folgende Maßnahmen und Tätigkeiten unzulässig bzw. nur in bestimmter Weise zulässig, soweit sie bisher wasserrechtlich nicht bewilligt wurden:

1. Die Aufbringung von Klärschlamm und Müllkompost, ausgenommen Komposte, die aus Biokompostanlagen stammen.
2. Das Abstellen und die Ablagerung von Kraftfahrzeugen, die nicht mehr zum Verkehr zugelassen oder die verkehrsuntüchtig sind sowie die Ablagerung von Teilen von Kraftfahrzeugen, sofern hierdurch eine Gewässerverunreinigung eintreten kann.
3. Die Errichtung und der Betrieb von Abfalldeponien, ausgenommen Bodenaushub- und Inertstoffdeponien.
4. Die Errichtung und Erweiterung (Gewinnungsberechtigung) von Bergbaubetrieben, Steinbrüchen und sonstigen Materialgewinnungen; Errichtung und Erweiterung von Tunneln, Stollen, Kavernen u. dgl.; ausgenommen von diesem Verbot sind Anpassungen an den Stand der Technik bei bestehenden Anlagen.
5. Die Errichtung von Kompostieranlagen aller Art; ausgenommen sind Kompostanlagen in Form der Einzelkompostierung.
6. Die Verwendung von biologisch schwer abbaubaren Schmierstoffen zum Betrieb von Motorkettensägen.
7. Die Fischhaltung mit Fütterung in offen gelegten Grundwasserflächen. Ausgenommen ist die Fischhaltung auf Naturnahrungsbasis sowie wasserrechtlich hierfür bisher bewilligte Folgenutzungen.
8. Die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung der Erdwärme in Form von Tiefensonden.
9. Die Errichtung von Anlagen zur punktuellen Versickerung von Niederschlagswässern, die auf Straßen und sonstigen Verkehrsflächen anfallen.
10. Versickerungen von häuslichen und/oder betrieblichen Abwässern, soweit sie bisher nicht wasserrechtlich bewilligt sind.

11. Die Errichtung von Forstgärten und Wildgattern im Sinne des Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23/1986 i.d.g.F.
12. Die Errichtung und Erweiterung von Seilbahnen und Liftanlagen im Sinne des Seilbahngesetzes 2003 – SeilBG 2003, BGBl. I Nr. 103/2003 i.d.g.F., sowie von Beschneigungsanlagen einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Einrichtungen (Entnahmen).
13. Die Beimengung von Zusätzen zum Beschneigungswasser im Zusammenhang mit der technischen Beschneigung sowie der Präparierung von Skipisten.

(2) Im weiteren Schongebiet (§ 2 Abs. 4) sind folgende Maßnahmen und Tätigkeiten unzulässig bzw. nur in bestimmter Weise zulässig soweit sie bisher wasserrechtlich nicht bewilligt wurden:

1. Die Aufbringung von Klärschlamm und Müllkompost, ausgenommen Komposte, die aus Biokompostanlagen stammen.
2. Das Abstellen und die Ablagerung von Kraftfahrzeugen, die nicht mehr zum Verkehr zugelassen oder die verkehrsuntüchtig sind sowie die Ablagerung von Teilen von Kraftfahrzeugen, sofern hierdurch eine Gewässerverunreinigung eintreten kann.
3. Die Verwendung von biologisch schwer abbaubaren Schmierstoffen zum Betrieb von Motorkettensägen.
4. Die Fischhaltung mit Fütterung in offen gelegten Grundwasserflächen. Ausgenommen ist die Fischhaltung auf Naturnahrungsbasis sowie wasserrechtlich hierfür bisher bewilligte Folgenutzungen.
5. Die Errichtung von Anlagen zur punktuellen Versickerung von Niederschlagswässern, die auf Straßen und sonstigen Verkehrsflächen anfallen.
6. Versickerungen von häuslichen und/oder betrieblichen Abwässern, soweit sie bisher nicht wasserrechtlich bewilligt sind.

§ 5

Bewilligungspflichtige Maßnahmen und Tätigkeiten

Im gesamten Schongebiet bedürfen folgende Maßnahmen neben einer allenfalls sonst erforderlichen Genehmigung vor ihrer Durchführung einer wasserrechtlichen Bewilligung, sofern diese nicht ohnehin der Bewilligungspflicht nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215 i.d.g.F., unterliegen und sofern sie nicht gemäß § 4 unzulässig sind:

1. Die Errichtung und Erweiterung von Ölfeuerungsanlagen.
2. Die Durchführung von Grabungen und Bohrungen über eine Tiefe von 3 m.
3. Die Errichtung von Anlagen zur Sammlung und Lagerung von Festmist, Gülle und Jauche sowie von häuslichen und sonstigen Abwässern.
4. Rodungen (Verwendung des Waldbodens zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur) im Sinne des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2005.
5. Kahlhiebe im Sinne des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2005, der für sich allein oder mit Hinzurechnung einer unmittelbar angrenzenden schon kahl gelegten und noch nicht aufgeforsteten Fläche mit einer größeren Fläche als 0,50 ha beabsichtigt ist.
6. Die Errichtung und Änderung von Straßen, Wegen und land- und forstwirtschaftlichen Bringungsanlagen im Sinne des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2005.
7. Die Errichtung und Erweiterung von Campingplätzen, Golfplätzen, Parkplätzen und ähnlichen Anlagen.
8. Die Durchführung von Schürfungen.
9. Die Errichtung und der Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen sowie Abfallzwischenlagern.
10. Die Errichtung und Erweiterung oder Änderung von gewerblichen, industriellen oder sonstigen Anlagen, deren Errichtung selbst, deren Tätigkeitsbereich oder deren Abwasseranfall wegen seiner Menge oder Beschaffenheit das Grundwasser und/oder Oberflächenwasser zu beeinträchtigen vermag.
11. Die Lagerung, Leitung oder der Umschlag wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 31a WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 i.d.F. BGBl. I Nr. 123/2006, bzw. der ÖVGW W 72, die Errichtung oder Erweiterung von Tankstellen (auch Hof- und Betriebstankanlagen), Altmetallverwertungsanlagen, Bitumenmischanlagen, die Ablagerung von Teer und Kohle im Freien. Ausgenommen ist die Lagerung von Mineralölen und Mineralölprodukten bis 500 l in höchstens 200 l fassenden verschließbaren Kunststoff- oder Stahlbehältern oder Kanistern, wenn die Lagerung so erfolgt, dass bei Ausfließen des Produktes ein Einsickern in den Boden

ausgeschlossen ist (2-Barrieren-Sicherung). Weiters ist die Verwendung der eingangs erwähnten Stoffe in kleinen Mengen zur Deckung des laufenden Bedarfs von der Bewilligungspflicht ausgenommen.

12. Die Errichtung von Forstgärten und Wildgattern im Sinne des Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23/1986 i.d.F. LGBl. Nr. 56/2006.
13. Die Errichtung und Erweiterung von Teichanlagen für die Fischhaltung.
14. Die Errichtung oder Erweiterung von Friedhöfen.

§ 6

Verständigungspflichten bei Wassergefährdung

Das Ausfließen von chemisch oder biologisch nicht oder schwer abbaubaren Stoffen wie insbesondere von Mineralölen, Pflanzenschutzmitteln, von wassergefährdenden Stoffen sowie von radioaktiven Stoffen innerhalb des gesamten Schongebietes ist unverzüglich vom Verursacher sowie vom Eigentümer, Besitzer oder Nutznießer betroffener Grundstücke der Wasserrechtsbehörde und dem Wasserverband Köflach anzuzeigen. Dasselbe gilt für das Ausfließen von Gülle bzw. Jauche.

§ 7

Kartographische Ausweisung des Schongebietes

- (1) Die Begrenzung des in § 2 umschriebenen Schongebietes ist in der einen Bestandteil der Verordnung bildenden Anlage dargestellt.
- (2) Alle in § 2 angeführten Ortsangaben beziehen sich auf die Österreichkarte 1:50000.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Der Landesrat: